Satzung der Münchner SPD

Beschlossen auf dem Parteitag vom 17. Februar 2003

Änderungen beschlossen auf den Parteitagen:

14. Februar 2004, 9. Mai 2009, 7. Mai 2011, 30. November 2013, 28. Juni 2019, 17. Juli 2023 und 11. Juli 2026.

I. Allgemeines		
Mitgliedschaft	§ 1	3
Aufbau der Münchner SPD	§ 2	3
Zugehörigkeit der Mitglieder	§ 3	3
Amtszeit der Funktionärinnen	§ 4	3
II. Der Unterbezirk		
Aufgaben des Unterbezirks	§ 5	4
Organe des Unterbezirks	§ 6	5
Unterbezirksparteitag, Zusammensetzung	§ 7	5
Unterbezirksparteitag, Aufgaben	§ 8	6
Parteirat	§ 9	6
Unterbezirksvorstand, Zusammensetzung	§ 10	7
Unterbezirksvorstand, Aufgaben	§ 11	8
III. Die Kontrollkommission		
Kontrollkommission	§ 12	8
IV. Die Ortsvereine		
Aufgaben der Ortsvereine	§ 13	9
Organe der Ortsvereine	§ 14	10
Ortsvereine	§ 15	10
Ortsvereinsvorstand	§ 16	10
Satzungen der Ortsvereine	§ 17	11
V. Die Arbeitsgemeinschaften		
Arbeitsgemeinschaften	§ 18	11
VI. Die Kassenführung und Revision		
Kassenführung und Revision	§ 19	11
VII. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten		
A Bezirksausschussvorsitzende, Bezirksausschussmitglieder und sonstige Ehrenämter		
Ehrenämter im Stadtbezirk	§ 20	12
B Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Stadträtinnen und Stadträte		
Städtische Wahlen	§ 21	12
C Landtagsabgeordnete, Bezirksrätinnen und Bezirksräte		
Die Landtagsstimmkreise	§ 22	12
Organe der Landtagsstimmkreise	§ 23	13
Landtagsstimmkreiskonferenz	§ 24	13
Landtagsaufstellungskonferenz	§ 25	13
Landtagsstimmkreisvorstand	§ 26	14
D Bundestagsabgeordnete		
Bundeswahlkreise	§ 27	14
Organe der Bundeswahlkreise	§ 28	14
Bundeswahlkreiskonferenz	§ 29	15
Bundeswahlkreiskonferenz	§ 30	16
E Gemeinsame Vorschriften		
Kandidaturen für öffentliche Mandate	§ 31	16
Persönliche Wahlwerbung	§ 32	16
Unterrichtungspflicht der Mandatsträgerinnen und -träger	§ 33	16
Mitgliederentscheid	§ 34	16
Verfahren des Mitgliederentscheids	§ 35	17
VII. Wahlen		
Wahlordnung	§ 36	18
IX. Geschäftsordnung		
Geschäftsordnung	§ 37	18
X. Änderung der Satzung und Geschäftsordnung		
Änderung der Satzung und Geschäftsordnung	§ 38	18
XI. Inkrafttreten	§ 39	18
Anhang		
Geschäftsordnung der Münchner SPD		19

I. Allgemeines

§ 1, Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Bereich der Landeshauptstadt München wohnen, bilden einen Unterbezirk im Sinne des § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 2, Aufbau der Münchner SPD

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. Die Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Unterbezirksvorstand gemäß § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD; sie orientiert sich an den Stadtbezirksgrenzen der Landeshauptstadt München. Nach Möglichkeit soll das Ortsvereinsgebiet dem des jeweiligen Stadtbezirks entsprechen; es soll eine Stadtbezirksgrenze nicht überschreiten.

(2) Die Ortsvereine können sich gemäß § 8 Abs. 6 des Organisationsstatuts der SPD auf dem Gebiet eines Stadtbezirks oder mehrerer Stadtbezirke zur Bearbeitung bestimmter Themen oder zur Erfüllung kommunalpolitischer und organisatorischer Aufgaben zusammenschließen. Über den Beitritt zu und den Austritt aus einem solchen Zusammenschluss entscheidet die jeweilige Ortsvereinsversammlung.

§ 3, Zugehörigkeit der Mitglieder

Jedes Mitglied gehört dem Ortsverein an, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich, Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 4, Amtszeit der Funktionärinnen

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Funktionärinnen bzw. Funktionäre des Unterbezirks und seiner Gliederungen beträgt zwei Jahre. Die Ortsvereine können die Amtszeit für ihren Bereich durch eigene Satzung gemäß § 17 auf ein Jahr festlegen. Einjährige Amtszeiten haben auf die Anzahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag keinen Einfluss.

(2) Die regelmäßige Amtszeit von Vorständen, Revisorinnen und Revisoren und Kommissionen beginnt mit dem Anschluss der Wahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber und endet regelmäßig mit dem Abschluss der darauffolgenden Wahl. Wird die Amtszeit durch eine spätere Anberaumung der Neuwahlen bis zu zwei Monaten überschritten, so bleiben die bisherigen Funktionäre bzw. Funktionärinnen kommissarisch im Amt.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowei zu den Landtagsstimmkreis- und Bundeswahlkreiskonferenzen beginnt mit dem Zusammentritt der jeweiligen Jahreskonferenz, für die sie gewählt worden sind. Und endet mit dem Zusammentritt der Jahreskonferenz, für die wieder regelmäßige Delegiertenwahlen stattfinden.

(4) Gleiches gilt für Delegierte zu ordentlichen und außerordentlichen Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen.

II. Der Unterbezirk

§ 5, Aufgaben des Unterbezirks

Der Unterbezirk hat neben den ihm von dieser Satzung gesondert zugewiesenen Zuständigkeiten vor allem folgende Aufgaben:

1. politische und rechtliche Vertretung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für den Bereich der Landeshauptstadt München,
2. Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
3. Unterhaltung einer Geschäftsstelle,
4. Zentrale Werbung und Kampagnen für den Bereich der Landeshauptstadt München,
5. Führung der Kommunalwahlkämpfe und Koordinierung der Bundestags- und Landtagswahlkämpfe,
6. Bildungsarbeit unter Beteiligung der Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
7. politische Arbeit in den Betrieben,
8. Bildung und Förderung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
9. Pflege der Beziehungen zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien,
10. Pflege der Beziehungen zu befreundeten Organisationen,
11. Beratung und Unterstützung der Ortsvereine, Landtagsstimmkreise, Bundeswahlkreise, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben,
12. Aufstellung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterkandidaten bzw. -kandidatinnen sowie Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlämter der Landeshauptstadt München nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21,

12a. Kontrolle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister*innen, soweit diese der SPD angehören,

12b. Kontrolle der SPD-Stadträtinnen und -räte,

13. Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag und zum Landesparteitag sowie Vorschläge für Delegierte zum Bundesparteitag,
14. Abgabe von Empfehlungen für die Wahlen zu Parteiämtern,
15. Abrechnung der Mitgliedsbeiträge mit den Ortsvereinen und dem Landesverband Bayern in Auftragsverwaltung,
16. Stellung von Anträgen zu übergeordneten Parteitagen,
17. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen,

§ 6, Organe des Unterbezirks

Die Organe des Unterbezirks sind:
a) der Unterbezirksparteitag,
b) der Unterbezirksparteirat,
c) der Unterbezirksvorstand,
d) die Kontrollkommission

§ 7, der Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag besteht aus:

a) den von den Ortsvereinen gewählten insgesamt 130 Delegierten, wobei jeder Ortsverein ein Grundmandat erhält und die restlichen Delegiertenmandate nach d'Hondt errechnet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40 % in der Delegation vertreten sind. Maßgebend für die Delegiertenzahl ist die Zahl der abgerechneten Monate des vorherigen Jahres. Die Delegiertenzahlen werden jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt.

Anmerkung:
Bei 2 oder 4 oder 6 Delegierten müssen jeweils zur Hälfte Männer und Frauen vertreten sein. Bei 3 Delegierten muss jeweils mindestens ein Mann bzw. eine Frau und bei 5 Delegierten müssen jeweils mindestens 2 Männer bzw. 2 Frauen vertreten sein.

b) den vom Parteitag gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Unterbezirksvorstands, soweit sie nicht Delegierte sind und dieses Mandat wahrnehmen.

(2) Die Delegierten können sich durch die im jeweiligen Ortsverein gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (davon mindestens je 40 % Männer und Frauen) vertreten lassen. Die Stellvertreter*innen rücken in der Reihenfolge des bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmergebnisses nach.

(3) Mit beratender Stimme nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, an den Unterbezirksparteitagen teil:

- die Mitglieder der Kontrollkommission, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher sowie die Mitglieder des Unterbezirksvorstands;

- je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der vom Unterbezirk anerkannten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, der Landtagsstimmkreise, sowie der Bundeswahlkreise;

- die im Unterbezirk gewählten Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, soweit sie der SPD angehören, sonst je ein von den SPD-Fraktionen in den einzelnen Bezirksausschüssen bestimmtes Mitglied;

- der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Bürgermeister*innen, Stadträte und Stadträtinnen, die Bezirksrätinnen und Bezirksräte, die Abgeordneten des Landtags, des Bundestags und des Europaparlaments aus dem SPD Unterbezirk München;

- je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hochschulgruppe(n) der sozialdemokratischen Studentinnen und Studenten Münchens und der Sozialistischen Jugend - Die Falken, sofern sie Mitglieder der SPD sind;

- die Münchner Mitglieder übergeordneter Parteigremien.

(4) Bei der Entlastung des alten und der Wahl des neuen Vorstands des Unterbezirks sind die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Unterbezirksvorstands als solche nicht stimmberechtigt.

§ 8, der Unterbezirksparteitag

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das höchste politische Organ des Unterbezirks. Der Unterbezirksparteitag wählt auf die Dauer von 2 Jahren die stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstands, die Mitglieder der Kontrollkommission und die Mitglieder der Schiedskommission. Der Unterbezirksparteitag fasst Beschlüsse zu politischen und innerparteilichen Fragen, gibt Empfehlungen für die Wahlen zu Parteiämtern und übt die dem Unterbezirk übertragenen Zuständigkeiten bei der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung aus. Er kann Aufgaben an den Parteirat überweisen. Er kann ferner dem Unterbezirksvorstand für die Erledigung seiner Geschäfte allgemeine Richtlinien geben. Jährlich ist eine Jahreskonferenz mit Rechenschaftsbericht durchzuführen.

(2) Auf Verlangen des Parteirats oder von mindestens 6 Ortsvereinen oder von mindestens einem Viertel der Delegierten muss innerhalb von 2 Monaten ein Unterbezirksparteitag einberufen werden. Das Verlangen ist unter Vorlage einer Tagesordnung zu stellen.

§ 9, der Parteirat

(1) Als Unterbezirksausschuss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landesverbands Bayern der SPD wird ein Parteirat gebildet. Er besteht aus dem Unterbezirksvorstand und je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin jedes Ortsvereins pro angefangene 150 Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ortsvereine können sich durch gewählte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten lassen. Maßgebend für die Delegiertenzahl ist die Zahl der abgerechneten Monate des vorherigen Jahres. Die Delegiertenzahlen werden jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt.

(2) Der Parteirat fasst Beschlüsse zu politischen und innerparteilichen Fragen, soweit nicht der Unterbezirksparteitag entscheidet oder entschieden hat. In Angelegenheiten, die ihm vom Unterbezirksparteitag überwiesen werden, entscheidet der Parteirat abschließend Dam Parteirat wird die Aufgabe übertragen, zu bestimmen, in welchen Gebieten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Kommunalwahl unter Wahrung der Chancengleichheit werben dürfen.

(3) Sitzungen des Parteirats müssen in der Regel mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 6 Ortsvereinen ist eine Sitzung des Parteirats einzuberufen; das Verlangen ist unter Vorlage einer Tagesordnung zu stellen.

§ 10, der Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze,

- der Unterbezirksparteitag beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Unterbezirksparteitags, die aktiv wahlberechtigt sind.

- einer vom Parteitag festzulegenden Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei ist unter Berücksichtigung der/des Vorsitzenden die Geschlechterquote von mindestens 40 % einzuhalten,

- dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin,

- dem/der Schriftführer/Schriftführerin,

- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften SPD-Frauen, AfA, den Jungsozialist*innen, der AG 60plus und der Selbstständigen, die sich durch eine Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter vertreten lassen können.

- acht Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Diese erhalten im Rahmen der Geschäftsverteilung des Vorstands spezielle Aufgaben zugewiesen.

(2) Die Münchner Mitglieder übergeordneter Parteivorstände, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher des Unterbezirks, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der SPD-Stadtratsfraktion, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin für die BA-Fraktionen, der bzw. die von den Vertreterinnen und Vertretern der BA-Fraktionen gewählt worden ist, die Münchner Bezirksrätinnen bzw. Bezirksräte, Landtags- und Bundestagsabgeordneten, Abgeordneten des Europaparlaments und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bundeswahlkreise und Landtagsstimmkreise haben das Recht, bei den Beratungen des Unterbezirksvorstands anwesend zu sein und gehört zu werden, soweit sie nicht stimmberechtigt sind.

(3) Den Vorsitzenden der im Unterbezirksvorstand nicht vertretenen Arbeitsgemeinschaften ist auf Antrag innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, dem Vorstand ihre Anliegen vorzutragen.

(4) Der/die Vorsitzende(n), seine/ihre Stellvertreter*innen, der/die Schatzmeister*in, der/die Schriftführer*in sowie eine vom Gesamtvorstand festzulegende Zahl von Beisitzer*innen bilden den geschäftsführenden Vorstand. An diesem nehmen die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und der Pressesprecher/die Pressesprecherin mit beratender Stimme teil. Die Beisitzer*innen werden aus den Beisitzer*innen vom Unterbezirksvorstand hinzu gewählt.

(5) Sowohl unter den Mitgliedern des Unterbezirksvorstands als auch unter denen des geschäftsführenden Vorstands müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(6) Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Vorstand in analoger Anwendung von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der/die Vorsitzende(n) und der/die Schatzmeister*in.

§ 11, der Unterbezirksvorstand

(1) Dem Unterbezirksvorstand obliegt die Leitung des Unterbezirks und die Erledigung der in § 5 aufgeführten Aufgaben, soweit diese nicht dem Parteirat oder dem Unterbezirksparteitag vorbehalten sind oder vom Unterbezirksparteitag im Einzelfall an sich gezogen werden. Der Vorstand hat ferner die Sitzungen des Parteirats und den Unterbezirksparteitag vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen. Der Unterbezirksvorstand muss zusammentreten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es verlangen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

III. Die Kontrollkommission

§ 12, die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission besteht aus:

a) dem oder der Vorsitzenden,
b) seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin,
c) drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen weder einem Vorstand angehören noch Angestellte der Partei sein.

(3) Die Kontrollkommission überwacht die Kassengeschäfte des Unterbezirks und seiner Organe (Revision) und den Vollzug der vom Unterbezirksparteitag gefassten Beschlüsse. Sie prüft die gegen den Unterbezirksvorstand erhobenen Beschwerden und berichtet darüber. Die Kontrollkommission kann insbesondere die Bücher und Unterlagen des Unterbezirks und seiner Untergliederungen einsehen und Auskünfte verlangen. Der Unterbezirksvorstand, der Parteirat oder der Unterbezirksparteitag sind auf Verlangen der Kontrollkommission einzuberufen.

(4) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Unterbezirksvorstands finden gemeinsame Sitzungen statt.

(5) Der bzw. die Vorsitzende der Kontrollkommission oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin hat jederzeit Zutritt zu den Beratungen des Unterbezirksvorstands.

(6) Die Kontrollkommission wird in den Fällen des § 33 des Organisationstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands als Untersuchungskommission tätig. Entsprechend dem § 33 des Organisationsstatuts sollen Mitglieder der SPD im Falle von Streitigkeiten oder

Unstimmigkeiten den Vorstand des Unterbezirks ersuchen, den Sachverhalt durch diese Untersuchungskommission klären zu lassen.

(7) Die Kontrollkommission erstattet auf der Jahreskonferenz einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

IV. Die Ortsvereine

§ 13, die Aufgaben der Ortsvereine

Die Ortsvereine haben folgende Aufgaben:

1. politische und rechtliche Vertretung des Ortsvereins,
2. laufende Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame politische und innerparteiliche Vorgänge,
3. Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung
4. Bildungsarbeit im Zusammenwirken mit dem Unterbezirk,
5. Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder im Benehmen mit dem Unterbezirk,
6. Vermittlung der politischen Ziele der Partei durch ständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Ortsvereinsgebiet,
7. Pflege der persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern,
8. Herstellen und Pflege von Verbindungen zu Organisationen und Vereinen im Ortsvereinsgebiet,
9. Zusammenarbeit mit anderen Ortsvereinen,
10. Einhebung und Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Beitragseinzug,
11. Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag, zum Parteirat, zur Bundeswahlkreiskonferenz und zur Landtagsstimmkreiskonferenz,
12. Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung im Unterbezirk über die Delegierten in Unterbezirksparteitag und Parteirat,
13. Antragstellung zu Unterbezirk, Bezirksverband, Landesbezirk und Bundespartei sowie zu Landtagsstimmkreis und Bundeswahlkreis,
14. Abgabe von Empfehlungen für die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen und für die Wahlen zu Parteiämtern,
15. Mitwirkung bei der Aufstellung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterkandidaten und -kandidatinnen nach Maßgabe des § 21,
16. Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksausschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20,
17. Festlegung von Grundsätzen der Bezirksausschusspolitik und Kontrolle der dem Ortsverein angehörenden Bezirksausschussmitglieder,
18. Mitwirkung bei Wahlkämpfen,
19. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 14, Organe der Ortsvereine

Die Organe der Ortsvereine sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 15, die Ortsvereine

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Sie wählt auf die Dauer von 2 Jahren die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands, die Delegierten zur Landtagsstimmkreiskonferenz, zur Landtagsstimmkreisaufstellungskonferenz, zur Bundeswahlkreiskonferenz, zum Parteirat und zum Unterbezirksparteitag. Sie gibt Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten und für die Wahlen zu Parteiämtern und fasst Beschlüsse zur politischen Willensbildung. Sie schlägt dem Landtagsstimmkreis sowie dem Bundeswahlkreis Vorstandsmitglieder, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer vor. Sie kann ferner dem Ortsvereinsvorstand für die Erledigung seiner Geschäfte Richtlinien geben.

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht durchzuführen. Im Übrigen sollen Mitgliederversammlungen in der Regel Monatlich durchgeführt werden, mindestens aber viermal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

§ 16, der Ortsvereinsvorstand

(1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Ortsvereinsversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Ortsvereinsversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.

- mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem/der Kassierer/Kassiererin,

- dem/der Schriftführer/Schriftführerin,

- den Vorsitzenden bzw. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften SPD-Frauen, AfA, den Jungsozialisten, den Selbstständigen und der AG 60plus, soweit die jeweilige Arbeitsgemeinschaft im Ortsverein existiert,

- einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Diese erhalten im Rahmen der Aufgabenverteilung des Vorstands spezielle Arbeitsfelder und/oder Themenschwerpunkte zugewiesen.

(2) Die für den Ortsverein zuständigen Bezirksausschussmitglieder sowie die dem Ortsverein angehörenden oder zuständigen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen,

Bundeswahlkreisvorsitzenden, Landtagsstimmkreisvorsitzenden und Vorstandsmitglieder übergeordneter Parteigremien nehmen am Ortsvereinsvorstand mit beratender Stimme teil.

(3) Der Ortsvereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er soll in der Regel einmal im Monat zusammentreten. Der Ortsvereinsvorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es verlangt.

(4) Der Ortsvereinsvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen, § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Sowohl unter den Mitgliedern des Ortsvereinsvorstands wie unter denen des geschäftsführenden OV-Vorstands müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(6) Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17, Satzungen der Ortsvereine

Für Ortsvereine, die sich gemäß § 9 des Organisationsstatuts der Bundespartei eine Satzung geben, treten deren Bestimmunen an die Stelle der §§ 15 und 16 Abs. 1 mit Abs. 4 dieser Satzung.

V. Die Arbeitsgemeinschaften

§ 18, die Arbeitsgemeinschaften

Die im Unterbezirk anerkannten Arbeitsgemeinschaften führen ihre Geschäfte selbstständig im Rahmen der Richtlinien des Parteivorstands.

VI. Die Kassenführung und Revision

§ 19, Kassenführung und Revision

(1) Neben dem Unterbezirk haben die Ortsvereine, Landtagsstimmkreise und die Bundeswahlkreise das Recht, eigene Kassen zu führen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der SPD Oberbayern erhält der Unterbezirk 14,5 % und die Ortsverein 8 % des Netto-Beitragsaufkommens.

(3) Die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine, die Landtagsstimmkreiskonferenzen und die Bundeswahlkreiskonferenzen wählen auf die Dauer von 2 Jahren mindestens je 2 Revisorinnen bzw. Revisoren. Die Revisorinnen bzw. Revisoren haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie müssen auch während ihrer Amtsperiode mindestens eine Kassenprüfung vornehmen. Den jeweiligen Vorständen dürfen die Revisor*innen nicht angehören. Sie sind berechtigt, bei den Beratungen der Vorstände anwesend zu sein.

(4) Die Kassenführung über die den Arbeitsgemeinschaften aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehenden Gelder bleibt den Arbeitsgemeinschaften überlassen. Die Verwendung

dieser Gelder unterliegt den rechtlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber. Der Unterbezirksvorstand hat das Recht, Auskunft über die Verwendung dieser Mittel zu erhalten.

VII. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

A. Bezirksausschussvorsitzende, Bezirksausschussmitglieder und sonstige öffentliche Ehrenämter

§ 20, Ehrenämter im Stadtbezirk

(1) Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins, dessen Gebiet einem Stadtbezirk entspricht bzw. eine gemeinsame Mitgliederversammlung der zu einem Stadtbezirk gehörenden Ortsvereine schlägt die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des/der Bezirksausschussvorsitzenden sowie für sonstige öffentliche Ehrenämter im Stadtbezirk vor.

(2) Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 stellt die Kandidaten und Kandidatinnen für die Bezirksausschusswahl auf. Die Aufstellung von Nichtmitgliedern ist im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsvereinsvorständen und dem Unterbezirksvorstand zulässig.

(3) Bestehen in einem Stadtbezirk mehrere Ortsvereine, so verteilen sie im Einvernehmen die Listenplätze des Wahlvorschlags für die Bezirksausschusswahl untereinander. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so entscheidet über die Aufteilung der Listenplätze auf die Ortsvereine deren Mitgliederzahl am letzten Abrechnungsstichtag innerhalb des jeweiligen Stadtbezirksgebiets. Dabei ist das Zählverfahren nach d'Hondt anzuwenden.

B. Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Stadträtinnen und Stadträte

§ 21, städtische Wahlen

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahlen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Wahlgesetze aufgestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Ortsvereine, der Unterbezirksvorstand und die Delegierten des Nominierungsparteitags.

(2) Die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter der Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadträte bzw. Stadträtinnen durch die Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion erfolgt im frühzeitigen Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand. Über weitere Personalfragen kommunale Wahlbeamte betreffend, stellt die SPD-Stadtratsfraktion das Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand her.

C. Landtagsabgeordnete, Bezirksräte und Bezirksrätinnen

§ 22, die Landtagsstimmkreise

Die Landtagsstimmkreise haben folgende Aufgaben:

1. Meinungs- und Willensbildung zu landes- und bezirkspolitischen Fragen;
2. Kontrolle des/der Landtagsabgeordneten und des Bezirksrates/der Bezirksrätin;
3. laufende Unterrichtung der Mitglieder über landes- und bezirkspolitische Vorgänge;
4. Organisation der Landtags- und Bezirkstagswahlkämpfe;
5. Aufstellung der Landtagskandidaten bzw. -kandidatinnen sowie der Bezirksratskandidatinnen bzw. -kandidaten;
6. Stellung von Anträgen zu Unterbezirksparteitagen.

§ 23, Organe des Landtagsstimmkreises

Die Organe des Landtagsstimmkreises sind:

a) die Landtagsstimmkreiskonferenz;
b) die Landtagsaufstellungskonferenz;
c) der Landtagsstimmkreisvorstand.

§ 24, die Landtagsstimmkreiskonferenz

(1) Die Landtagsstimmkreiskonferenz besteht aus Delegierten der ganz oder teilweise zum Gebiet des jeweiligen Landtagsstimmkreises gehörenden Ortsvereine. Die Delegierten werden von den im jeweiligen Landtagsstimmkreis organisierten Mitgliedern dieser Ortsvereine aus deren Mitte gewählt, wobei auf je 15 angefangene Mitglieder ein Delegierter bzw. eine Delegierte entfällt. Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40% in der Delegation vertreten sind. Maßgebend für die Delegiertenzahl ist die Zahl der abgerechneten Monate des vorherigen Jahres. Die Delegiertenzahlen werden jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt. Die Konferenz kann mit 2/3-Mehrheit einen anderen Delegiertenschlüssel beschließen. In Ortsvereinen, die nur zum Teil einem Landtagsstimmkreis angehören, haben alle Mitglieder das passive und aktive Wahlrecht, die im Landtagsstimmkreis wohnen. Mitglieder mit Ausnahmegenehmigung (wohnen in einem anderen Ortsverein) müssen sich für einen Landtagsstimmkreis entscheiden. Die Delegierten können sich durch Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die von den im Landtagsstimmkreis organisierten Mitgliedern ihres Ortsvereins aus deren Mitte gewählt sind, vertreten lassen. Die Stellvertreter*innen rücken in der Reihenfolge des bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmergebnisses nach.

(2) Die Landtagsstimmkreiskonferenz muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der oder die Landtagsabgeordnete oder die Bezirksrätin bzw. der Bezirksrat oder ein Drittel der ganz oder teilweise zum Landtagsstimmkreis gehörenden Ortsvereine es verlangen.

(3) Die Landtagsstimmkreiskonferenz bestimmt, wer den Landtagsstimmkreis im Unterbezirksvorstand beratend vertritt. Die Teilnahme direkter Vertreter*innen ist zulässig.

§ 25, Landtagsaufstellungskonferenz

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtags- und Bezirkstagswahlen werden von der Landtagsaufstellungskonferenz nach Maßgabe der Wahlgesetze aufgestellt.

(2) Die Landtagsaufstellungskonferenz besteht aus den Delegierten der ganz oder teilweise dem Landtagsstimmkreis angehörenden Ortsvereine. Stimmberechtigt und wählbar sind dabei die SPD-Mitglieder, die im Landtagsstimmkreis zur Landtagswahl wahlberechtigt sind. Auf je angefangene stimmberechtigte Mitglieder des Ortsvereins entfällt ein Delegierter bzw. eine Delegierte.

(3) Die Landtagsaufstellungskonferenz wählt Delegierte zur Bezirksvertreterversammlung nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes Oberbayern.

§ 26, Landtagsstimmkreisvorstand

(1) Die Landtagsstimmkreiskonferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren die stimmberechtigten Mitglieder des Landtagsstimmkreisvorstands. Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Landtagsstimmkreisvorstand besteht aus:
- dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Landtagsstimmkreisversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Landtagsstimmkreisversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.
- einer von der Konferenz festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/dem Kassiererin/Kassierer;
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin;
- einer von der Landtagsstimmkreiskonferenz jeweils für zwei Jahre festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern unter der Berücksichtigung der Einhaltung der Geschlechterquote von 40 % des Landtagsstimmkreisvorstandes. Dabei muss gewährleistet sein, dass jeder ganz oder teilweise zum Landtagsstimmkreis gehörende Ortsverein durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist.

(3) der bzw. die Landtagsabgeordnete, die Bezirksrätin bzw. der Bezirksrat sowie die Vorsitzenden der ganz oder teilweise zum Landtagsstimmkreis gehörenden Ortsvereine nehmen an den Sitzungen des Landtagsstimmkreisvorstands mit beratender Stimme teil.

(4) Für die Geschäftsführung durch den Landtagsstimmkreisvorstand gelten die Vorschriften über den Ortsvereinsvorstand (§ 16 Abs. 3) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstnd einmal vierteljährlich zusammentreten soll.

D. Bundestagsabgeordnete

§ 27, Bundeswahlkreise

Die Bundeswahlkreise haben folgende Aufgaben:

1. Meinungs- und Willensbildung zu bundespolitischen Fragen;
2. Kontrolle des/der Bundestagsabgeordneten;
3. laufende Unterrichtung der Mitglieder über landes- und bezirkspolitische Vorgänge;
4. Organisation der Bundestagswahlkämpfe;
5. Aufstellung Bundestagskandidatinnen bzw. -kandidaten nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes;
6. Stellung von Anträgen zu Unterbezirksparteitagen.

§ 28, Organe des Bundeswahlkreises

Die Organe des Bundeswahlkreises sind:

a) die Bundeswahlkreiskonferenz;
b) der Bundeswahlkreisvorstand.

§ 29, die Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus den in den Mitgliederversammlungen der dem Bundeswahlkreis angehörenden Ortsvereine gewählten Delegierten wobei auf je angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter bzw. eine Delegierte entfällt. Maßgebend für die Delegiertenzahl ist die Zahl der abgerechneten Monate des vorherigen Jahres. Die Delegiertenzahlen werden jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landtagsstimmkreiskonferenz (§ 24).

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz wählt auf die Dauer von zwei Jahren die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeswahlkreisvorstandes.

(3) Der Bundeswahlkreisvorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Bundeswahlkreisversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Bundeswahlkreisversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.
- einer von der Konferenz festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/dem Kassiererin/Kassierer;
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin;
- einer von der Bundeswahlkreiskonferenz jeweils für zwei Jahre festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern unter der Berücksichtigung der Einhaltung der Geschlechterquote von 40 % des Bundeswahlkreisvorstandes. Dabei muss gewährleistet sein, dass jeder ganz oder teilweise zum Bundeswahlkreis gehörende Ortsverein durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist.

(4) Die oder der Bundestagsabgeordnete sowie die für den Bundeswahlkreis zuständigen Ortsvereinsvorsitzenden nehmen an den Bundeswahlkreis-Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Bundeswahlkreisvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen. § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(6) Sowohl unter den Mitgliedern des Bundeswahlkreisvorstands wie unter denen des geschäftsführenden BWK-Vorstands müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(7) Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Die Bundeswahlkreiskonferenz bestimmt, wer den Bundeswahlkreis im Unterbezirksvorstand beratend vertritt. Die Teilnahmen von direkten Vertreter*innen ist zulässig.

§ 30, die Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz muss mindestens einmal halbjährlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der oder die Bundestagsabgeordnete oder ein Drittel der dem Bundeswahlkreis angehörenden Ortsvereine es verlangen. Die Bundeswahlkreiskonferenz nimmt die Tätigkeitsberichte des/der Bundestagsabgeordneten entgegen. Die Berichte sind den Mitgliedern der Konferenz spätestens mit der Einladung zuzuschicken.

(2) Für die Geschäftsführung durch den Bundeswahlkreisvorstand gelten die Vorschriften über den Ortsvereinsvorstand (§ 16 Abs. 3) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand einmal vierteljährlich zusammentreten soll.

E. Gemeinsame Vorschriften

§ 31, Kandidaturen für öffentliche Mandate

Bewerberinnen und Bewerber für öffentliche Mandate haben der Aufstellungskonferenz vor der Nominierung von ihnen ausgeübte Tätigkeiten mitzuteilen. Insbesondere gilt dies für Beratung eines Unternehmens oder Mitarbeit als Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin, Vorstand, Gesellschafter/Gesellschafterin, Prokuristin/Prokurist, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Mitglied des Beirats eines Unternehmens und Mitglied eines Stiftungskuratoriums. Veränderungen sowie neu eingegangene Verpflichtungen sind während der Legislaturperiode unverzüglich dem jeweiligen Fraktionsvorstand und dem Vorstand des zuständigen Kontrollgremiums mitzuteilen.

§ 32, persönliche Wahlwerbung

(1) Persönliche Werbung dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten nur innerhalb ihres Wahlkreises bzw. des ihnen vom Unterbezirk zugewiesenen Gebiets betreiben. Das Gebiet für die persönliche Wahlwerbung für die Stadtratskandidat*innen muss vom Parteirat so gewählt werden, dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten eine ungefähr gleiche Anzahl von Wahlberechtigten betreuen können. Das Wahlmaterial für diese persönliche Werbung bedarf im Falle der Stadtratswahl der Genehmigung des Unterbezirksvorstands. Bei allen anderen Wahlen muss es dem Unterbezirksvorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine persönliche Werbung, die andere Mitglieder der SPD für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin betreiben.

§ 33, Unterrichtungspflicht der Mandatsträger*innen

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet die zuständigen Gremien im Bereich des Unterbezirks über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten und vor wichtigen Entscheidungen jeweils so rechtzeitig das Benehmen mit den Gremien herzustellen, dass diese noch beschlussmäßig Stellung nehmen können.

§ 34, Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Oberbürgermeisterkandidat oder die Oberbürgermeisterkandidatin der SPD kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorgehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstände eines Entscheides sein:

a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
b) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit

beschließt. Diese Beschlüsse müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/3, bei Satzungsfragen mindestens 2/3, der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Unterbezirksvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Die Kosten des Mitgliederentscheids trägt der Unterbezirk.

§ 35, Verfahren des Mitgliederentscheids

(1) Der Unterbezirksvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Abstimmungszeit bekannt zu geben.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb des Unterbezirks in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. Bei konkurrierenden Abstimmungsgegenständen hat der zuerst eingereichte Abstimmungsgegenstand Vorrang.

(4) Der Unterbezirksvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel verantwortlich.

(5) Der Unterbezirksvorstand ist für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere muss er den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise Bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der Abgegebenen Stimmen entscheiden und den Abstimmungsvorgang protokollieren.

(6) Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Unterbezirk für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(7) Der Unterbezirksvorstand erstellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.

(8) Bei der Bestimmung der Oberbürgermeisterkandidatin oder des Oberbürgermeisterkandidaten durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

VIII. Wahlen

§ 36, Wahlordnung

Die Wahlordnung der Bundes-SPD gilt für alle Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Gliederungen, regionalen Zusammenschlüssen sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

IX. Geschäftsordnung

§ 37, Geschäftsordnung

Der Unterbezirksparteitag beschließt eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Unterbezirksparteitage.

X. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

§ 38, Änderung Satzung und Geschäftsordnung

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

XI. Inkrafttreten

§ 39, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Anhang

Geschäftsordnung der Münchner SPD

§ 1 Einberufung

Unterbezirksparteitage werden vom Unterbezirksvorstand einberufen. Den Vorsitzenden der Ortsvereine ist eine vorläufige Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Unterbezirksparteitag zu übersenden. Die Übersendung kann auch per E-Mail erfolgen. Antragsschluss ist jeweils am 21. Kalendertag um 9.30 Uhr, eingehend in der Geschäftsstelle der Münchner SPD, vor dem Unterbezirksparteitag.

§ 2 Einladungen

(1) Die endgültigen Einladungen zu den Unterbezirksparteitagen sind spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an alle Mitglieder zu versenden, die berechtigt sind. Am Unterbezirksparteitag mit beschließender oder beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Mit der Einladung müssen die vorgeschlagene Tagesordnung und die bis zum Antragsschluss beim Unterbezirksvorstand eingegangenen Anträge mitgeteilt werden. Die gewählten Ersatzdelegierten erhalten gleichzeitig die Einladung und die Tagesordnung zur Kenntnis übersandt.

(3) Der jährliche Tätigkeitsbericht muss mit der endgültigen Einladung zum entsprechenden Unterbezirksparteitag versandt werden.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist vom geschäftsführenden Unterbezirksvorstand bis auf drei Tage abgekürzt werden. Diese Maßnahme ist zu Beginn des Unterbezirksparteitags von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu begründen.

(5) Bei Wahlen bzw. Abwahlen darf von der Frist in Abs. 1 nicht abgewichen werden.

(6) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 3 Anwesenheit

Allen Mitgliedern der Partei ist die Anwesenheit bei Unterbezirksparteitagen gegen Vorlage des Mitgliedsbuches bzw. der SPD-Card gestattet. Anderen Personen kann die Anwesenheit vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Unterbezirksparteitags vom Präsidium des Unterbezirksparteitags gestattet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und zu Beginn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Er bleibt für die ersten drei Stunden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium zu Beginn des Unterbezirksparteitags festgestellt und bekannt gegeben. Nach Ablauf von drei Stunden wird die Beschlussfähigkeit auf Antrag von zehn stimmberechtigten Delegierten vor Abstimmungen erneut festgestellt.

(3) Abstimmungen und Wahlen können nach 23.00 Uhr nicht mehr stattfinden. Eine bereits vor 23.00 Uhr begonnene Abstimmung oder ein begonnener Wahlgang kann jedoch zu Ende geführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksparteitag von vor 23.00 Uhr mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Ist der Parteitag nach Abs. 1 beschlussunfähig, so kann zur Erledigung der anstehenden Anträge innerhalb von drei Wochen ein neuer Parteitag einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 5 Stimmberechtigung

Auf dem Unterbezirksparteitag ist nur stimmberechtigt, wer sein Stimmrecht durch eine vom Unterbezirksvorstand ausgestellte Stimmkarte nachweisen kann und mit der Beitragszahlung nicht länger als 6 Monate im Rückstand ist. Zum Nachweis der Stimmberechtigung kann die Vorlage des Mitgliedsbuches oder der SPD-Card verlangt werden.

§ 6 Mandatsprüfungs- und Zählkommission

(1) Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt durch eine Mandatsprüfungskommission, die aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Ortsvereine pro Landtagsstimmkreis besteht. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission werden aus dem Kreis der Delegierten, ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen oder aus den Mitgliedern, die am Parteitag mit beratender Stimme teilnehmen, gewählt. Die Mandatsprüfungskommission kann gleichzeitig auch zur Zählkommission vom Parteitag bestimmt werden.

(2) Der Unterbezirksparteitag wählt die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission in offener Abstimmung. Diese beruft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(3) Die Mandatsprüfungskommission erstattet dem Unterbezirksparteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung. Der Bericht ist vor der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen über Anträge zu erstatten.

(4) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung oder Versagung einer Stimmberechtigung der Bestätigung des Unterbezirksparteitags. Hierbei ist der oder die Delegierte, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.

§ 7 Präsidium

(1) Der oder die Unterbezirksvorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eröffnet den Unterbezirksparteitag, leitet die Wahl des Präsidiums und schließt den Parteitag.

(2) Im Übrigen wird der Unterbezirksparteitag von einem Präsidium geleitet. Dieses führt die Redner*innenliste, erteilt das Wort und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden zu Beginn des Unterbezirksparteitags gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Die Wahl des Präsidiums

erfolgt offen. Vorschlagsberechtigt sind die Stimmberechtigten und der Unterbezirksvorstand. Die Vorschläge können durch Zuruf gemacht werden.

§ 8 Verfahrensregeln

(1) Das Präsidium stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungsanträge können durch Zuruf gestellt werden. Die Abstimmung erfolgt offen.

(2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung sprechen zunächst die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, Referentinnen bzw. Referenten oder Antragsteller bzw. Antragstellerinnen. Sodann erhalten die weiteren Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer schriftlichen Meldungen das Wort. Die Meldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. Den Berichterstatter*innen, Antragsteller*innen und dem bzw. der Vorsitzenden des Unterbezirks ist auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden, es sei denn, dass einem anderen Redner bzw. einer anderen Rednerin bereits das Wort erteilt ist. Gegen diese Anträge darf nur eine Rednerin bzw. ein Redner sprechen. Anträge auf Schuss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von Solchen Stimmberechtigten gestellt werden, die selbst zur gleichen Sache noch nicht gesprochen haben. Bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten. Im Übrigen darf die Redezeit nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

(4) Zur Richtigstellung der ihn oder sie selbst betreffenden Behauptungen ist jedem/jeder Redeberechtigten nach Schluss der Aussprache das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu erteilen.

(5) Rednerinnen und Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zur Sache, Versammlungsteilnehmer*innen, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin dem Redner bzw. der Rednerin das Wort entziehen.

§ 9 Antragskommission

Der Unterbezirksparteitag wählt in offener Abstimmung jeweils eine Antragskommission für den nächstfolgenden Parteitag. Die Antragskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Sie befasst sich mit den eingegangenen Anträgen und schlägt dem Parteitag die Reihenfolge der Behandlung und konkrete Beschlussempfehlungen vor. Findet die Empfehlung der Antragskommission keine Mehrheit, wird über die Anträge in ihrer ursprünglichen Form abgestimmt. Bei Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zuerst der jeweils weitergehende Antrag zur Abstimmung zu stellen. Wird dem Vorschlag der Antragskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet der Parteitag nach Rede und Gegenrede.

§ 10 Anträge

(1) Anträge zum Unterbezirksparteitag können stellen:

a) Mitgliederversammlungen der Ortsvereine,
b) Ortsvereinsvorstände,
c) Landtagsstimmkreiskonferenzen,

d) Landtagsstimmkreisvorstände,
e) der Unterbezirksvorstand,
f) der Parteirat,
g) Bundeswahlkreiskonferenzen,
h) Bundeswahlkreisvorstände,
i) die anerkannten Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks,
j) die anerkannten Arbeitskreise des Unterbezirks,
k) jedes auf dem Unterbezirksparteitag stimmberechtigte Mitglied. Für Anträge einzelner stimmberechtigter Mitglieder ist die Unterschrift von wenigstens 10 Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.

(2) Anträge, die nicht bis zum Antragsschluss (§ 1 Satz 4) eingehen oder die auf dem Unterbezirksparteitag selbst gestellt werden, werden auf diesem Parteitag nicht behandelt, es sei denn, dass die Antragskommission die Dringlichkeit anerkannt hat (Dringlichkeitsanträge). Wird die Dringlichkeit von der Antragskommission nicht anerkannt, können fünfzig Stimmberechtigte die Entscheidung des Parteitags verlangen, der nach Rede und Gegenrede endgültig über die Dringlichkeit der Behandlung beschließt.

(3) Änderungsanträge können auf dem Unterbezirksparteitag schriftlich durch jeden Stimmberechtigten bzw. jede Stimmberechtigte gestellt werden.

§ 11 Abstimmung

(1) Es wird offen, auf Verlangen von 25 Stimmberechtigten geheim, abgestimmt.

(2) Soweit nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die relative Mehrheit erhält.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen zu Parteiämtern und Aufstellungen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind geheim.

(2) Personalvorschläge bei Wahlen sind zu behandeln wie Tagesordnungspunkte (§ 8 Abs. 2). Sie sind schriftlich beim Präsidium binnen einer Stunde nach Eröffnung des Parteitages abzugeben. Das Präsidium leitet diese Vorschläge unmittelbar an die Mandatsprüfungs- und Zählkommission weiter.

(3) Gewählt oder aufgestellt werden kann nur, wer ordnungsgemäß vorgeschlagen ist und seiner Wahl oder Aufstellung – im Falle seiner Abwesenheit schriftlich oder zu Protokoll eines Ortsvereins – zugestimmt hat.

(4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD und des § 36 der Satzung des anzuwenden. Listenwahlen sind zugunsten verbundener Einzelwahlen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf jedem Stimmzettel zu Einzelwahlen sind für jeden Kandidaten und jede Kandidatin Felder für „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ vorzusehen. Dabei sind die Vorgeschlagenen alphabetisch aufzuführen. Digitale Wahlen sind zulässig.

(5) Vor der Neuwahl des Vorstands hat das Präsidium die Entscheidung über die rechtliche Entlastung des bisherigen Vorstands herbeizuführen.

(6) Stimmen, die für Personen abgegeben werden, die nicht vorgeschlagen sind oder ihre Kandidatur abgelehnt haben, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder die den Willen des bzw. der Abstimmenden nicht erkennen lassen, sind ungültig. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind gesondert auszuzählen.

§ 13 Behandlung der Beschlüsse

(1) Die wesentlichen Ergebnisse des Unterbezirksparteitags sind in Protokollen festzuhalten, welche vom bzw. von der Vorsitzenden des Präsidiums und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

(2) Jeder Beschluss des Unterbezirksparteitags, der nicht nur die Geschäftsordnung betrifft, ist in eine Beschlusssammlung aufzunehmen. In der Beschlusssammlung ist auch zu vermerken, wie der Beschluss erledigt bzw. weitergeleitet worden ist.

(3) Beschlüsse und Begründungen werden im Internet mit einem nur Mitgliedern vorbehaltenen Bereich zugänglich gemacht. Mitglieder ohne Internetzugang können das Beschlussbuch in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

Für Arbeitsgemeinschaften gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Ihre Beschlussfähigkeit regeln die Arbeitsgemeinschaften selbst. Von § 4 Abs. 3 kann jedoch nicht abgewichen werden.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Unterbezirksparteitag am 14. Februar 2004 (9. Mai 2009) beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.